

Der gesambten
Räthe und Vormünder / von Vierteln /
Handwerckern und deren vor den
Thoren

12005016

Der Stadt Erfurth /

Auff fernere heilsame Observantz der Erb- und Schutz-Ver-
träge / wie auch derer Statuten / Kayserlicher Compositions- Recessen / und
anderer zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens / wie nicht weniger der
Stadt Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten beschriebener Ver-
fassungen angesehenen hochnothwendiger
beständiger

Einigkeit = Recess /

Welcher einhellig beliebt / darauff angelobet und
unterschrieben worden den 26. Novembris
Anno 1662.

Wnd und zu wis-
sen sey hiermit män-
niglich; Nach dem in
diesem 1662sten Jahr
bey hiesiger Stadt
sehr wichtige / dersel-
ben Freyheiten und Gerechtigkeiten / in-
sonderheit das Wahl-Recht / wie nichts
weniger das Gebeht vor Jhr. Churfst.
Gn. zu Mainz / unsern gnädigsten Herrn /
betreffende Sachen vorgefallen; Wor-
über dem Herkommen gemäß / der regie-
rende Rath die Herren der andern Rā-
the / sambt denen Vormündern von
Vierteln / Handwerckern und derer vor

den Thoren / öffters / auch zu mehrmah-
len bey sonderbarer Geldstraffe zur De-
liberation erbitten lassen; Ein und an-
dere Raths-Personen / und Vormünder
aber nicht allein selbst solcher Zusam-
mentunfften ohne Anzeig erheblicher Br-
sachen / und damit sie nur einige Verant-
wortung auff sich nicht laden / sondern
bey ein und andern guten Faveur, ob es
auch mit höchstem gemeiner Stadt scha-
den geschehen solte / erlangen möchten /
dem Compositions Reccels, è diametro
zuwieder / sich allerdings entzogen; son-
dern auch ärgermüß dardurch gegeben /
daß etliche andere / so Anfangs ihrer



Pflicht und Schuldigkeit ein Gnügen
gerhan/ hernachmals auch aussen geblie-
ben/ und theils mit Furcht/ theils aber
mit andern impertinenten Vorwande
sich zuentschuldigen verimeyner; daß dan-
nenhero nebenst dem regierenden Rath/
auch die meisten andern Raths- Perso-
nen und Vormünder sich beschwehret
befunden/ und/ daß auß derogleichen Ab-
sonder- und Trennung/ eine grosse Ge-
fahr und Schade der Stadt begegnen
dörffte/ besorget: Zumahl/ weiln man
erfahren müssen/ daß die jentigen/ so abwe-
send blieben/ wann sie von denē gemach-
ten Conclusis Nachricht erhalten/ nicht
allein dieselbe carpiret und syndiciret,
sondern auch wohl gar denenselben einen
andern Verstand angedichtet/ und an
frembde Orte auf solche masse fort be-
richtet.

Gestalt dann nicht allein umb Väter-
liche Abwendung der besorgten Gefahr
und Schadens den Allmächtigen Gott
inniglich anzuruffen/ in den Evangeli-
schen Kirchen bishero erwegliche Ers-
mahnung geschehen; Sondern auch
die höchst ärgerliche heimliche Sam-
lung und Trennungen/ durch Wieder-
hol- und Publicirung derer hiebevordar-
wider gemachter Statuten. ernstlich ver-
boten/ und darüber beständige fleissige
Auffsicht/ also in der Stadt Friede/ Ru-
he und Einigkeit zu erhalten/ eine gewis-
se Commission angeordnet worden ist.

Damit nun dieses Ziel umb so besser
erreichet/ und alles Mißtrauen eufferster
Möglichkeit nach außgerottet werden
möchte: So hat der regierende Rath

auß seiner obliegenden Ambs. Pflichte
und Gebühr einem gewissen Vereini-
gungs- Mittel nach gesonnen; und hier-
zu folgende Puncte dienlich und bequem
zu seyn/ auch denenselben ohnverbrüch-
lich/ nachzuleben/ sich eines Gemüths
und Willens befunden/ und darzu durch
das gewöhnliche Hand- Gelöbnuß am
Eynde statt verpflichtet.

I. Soll und will ein jeder/ wann in
gemeiner Stadt- Sachen/ öffentlich o-
der privatim etwas geredet/ deliberiret
und gehandelt wird/ sich davon zum be-
sten informiren und berichten lassen/
und darauff sein Votum oder Antwort
dergestalt ablegen/ damit in Sachen/
J Churft. Gnad. zu Mainz und hiesige
Stadt betreffende/ wo möglich/ keine Dif-
ferentz erwecket/ sondern/ dem geleisteten
Raths- und Bürger- Eynde gemäß/ eines
jeden Theils Recht ohngekränckt erhal-
ten/ und wider die auffgerichteten Ver-
träge und das Herkommen/ sambt an-
dern der Stadt Gerechtigkeiten nicht
gehandelt werde.

II. Und dieweil auch nicht weniger/
zwischen dem höchstlöblichen Chur- und
Fürstl. Hause Sachsen unnd dieser Stadt/
gewisse Verträge/ wie bekandt/ hiebevordar-
aufgerichtet worden sind: Als wil ein
jeder gleicher Gestalt darauff bedachte
seyn/ wie solche in ihrem Vigore aller-
dings auch erhalten/ und darwider auff
keine Weise gehandelt/ also hierdurch et-
nige Bngrade auf gemeine Stadt nicht
gezogen werde.

III. Wann aber jemand an gemeiner
Stadt

Stadt kundbaren Rechten etwas zuentziehen gedächte: Wollen und sollen sie/ selbiges auff alle zuläßige masse verwehren zuhelffen/ sich eusserst angelegen seyn lassen/ und zu dem Ende/ mit Hindansetzung aller Simulationen und Heuchelei/ zusambt darauff auff einigerley weise erwartenden Vortheils oder Genieffes/ bey dem ganken Corpore des Rathes und der Räte ohngetrennet halten/ auch ausser demselben und ohne dessen vorhergangaenes Gutbefinden/ sich in gemeiner Stadt Sachen/ mit einem andern/ ersey auch wer er wolle/ in ichtwas einlassen/ und alles Gleiffes dahin zielen/ damit auß rechter Treu und Aufrichtigkeit/ ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen/ und allen Eingriffen mit Bestande begegnet werden möge.

IV. Wie dann/ wann jemanden entweder seines abgelegten Voti, oder sonst Rathswegen so wohl ihm aufgetragen als in Bestallung gehabter Berrichtung wegen/ etwas Feinseliges oder Widerwertiges begegnen solte/ ein jeder demselben also treulich beyrätzig und beyständig seyn will/ ob wäre solches ihm selbst wiederfahren/ und er umb seines eigenen Voti oder Berrichtung willen verfolgt und angestrenget worden.

V. Bey der Stadt Nutzen zuschaffen/ und Bürgerliches Vertrauen zu conserviren, soll und will ein jeder die Kayserl. Compositions-Recessse getreulich in acht haben/ desgleichen andern Statutis sich allerdings gemäß bezeigen/

30
und denenselben zuwider/ weder selbst einige Trennung und Wiederwertigkeit zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten/ noch sich darzu reizen oder verführen lassen/ vielweniger auch andern darzu Ursach und Verhängnuß geben.

VI. Ingleichen/ alles das jenige/ so zu Rathhause gerathschlaget und geschlossen wird/ in höchster Geheim und Verschwiegenheit halten/ und nichts davon auftragen.

VII. Wer wider einigen auß diesen Puncten/ auff was masse es auch geschehen möchte/ handeln/ und dessen mit zweyen Zeugen oder sonsten also/ daß es der regierende Rath auf seinen End glauben mag/ überführet wird; Der soll nicht allein seinen Rathes- und Ehrenstand ipso facto verlohren haben/ sondern auch/ als ein Mein-Endiger Mann/ auß beschehene Anzeige/ entweder die Stadt räumen/ oder anderer in denen Statutis determinirten Straffen unfehlbar gewärtig seyn.

Hierauff seynd solche Puncten/ heut unten gesetzten Dato, auch denen andern sambt und sonders auff das Rathhauß erbehtenen drey Räten/ wie auch Vormündern von Vierteln/ Handwerker/ und derer vor den Thoren vorge- tragen/ und eines jeden Erklärung dar- über begehret worden.

Wann dann dieselben ins gemein ihre zu Friede und Ruhe geneigte Gemühter dergestalt bezeiget/ daß sie sich nicht allein über dieser/ des regierenden Rathes/ beschehener Vereinhaltung er-

) (ij

freuet

freuet/ sondern auch ein jeder / gleich wie
er solches seines Orts bey jetzigem Zu-
stande höchstnötig befunden/ also auch
obstehenden Puncten allen / eusester
Möglichkeit nachzuleben / und darwider
das geringste nicht vorzunehmen / zu-
thun / oder zuhandeln / sich verpflichtet /
und darauff dem regierenden Rathe an
Endes statt angelobet : Als ist darüber
dieser Receß verfasst / mit der Stadt
größerem Insiegel bedrückt / darneben von
dem Rath / Räten und Vormunden

individualiter unterschrieben / und de-
nen Vierteln / und Zünfften / zu meh-
rer Versicherung : daß Rath / Räte
und Vormünder nicht getrennet / son-
dern in guter Einigkeit stehen / und ein-
müthig der Bürgerschaft ündere Nach-
kommen Wohlfahrt zu beobachten ge-
meynet seyn / gedruckte und vidimirte
exemplaria davon aufgehändiget wor-
den. So geschehen in Erffurt / den 26.
Novembr. Anno 1662.

L. S.

M.

Der regierende Rath.

Jacob Berger.
M. Frid: Schaderthal.
Florian Böttger.
Hieronymus Busch.
W. Benjamin Schuß / Synd.
Johan-Jacob Avianus. J. U. Lic.
& Synd.
Paul Christoph Ziegler / Synd.
Johann Heinrich Fischer.
Adam Gruiter.
Dieterich Naack.
Philip Diemar.
Vokemar Zinckisen.
Balthasar Westermann.
Vokemar Winkheim.

Heinrich Languth.
Wolff Balthasar von der Weser.
Johan Friedrich Förster.
Johann Georg Hef.
Michel Mangold.
Andreas Koch.
M. Bartholomæus Weiß.
Balzer Rud. Schwengfeldt.
Jacob Berger / Jun.
Georg Ziegler / Jun.
Hieronymus Hempel.
Jacob Lindemann.
Lorenz Hesse.
Nicolaus Schulke.
Hanns Leismann.

Hanns

Hanns Backhaus.
Michael Weber.
Hanns Scheller.

f.
Hanns Schade.
Hanns Frieße.

Der Rath Anno 1663

Johann Melchior Förster.
Andreas Gomprecht.
Dietrich Schmidt.
Caspar Geißlein.
Johannes Martini.
Johann Thieme.
Gabriel Beber.
Johann Joachim Gerstenbergk.
Johann Adam Wachtel.
Michael Valerian Böttiger.
Christoff Heinrich Hef.
Tobias Stössel.
Andreas Heroldt.
Georg Heinrich Lüdolff.
Paul Rudolph Pilgrimm.
Paneratius Korndörffer.

Johann Stenger.
David Brand.
Hanns Heinrich Weißmantel.
Jacobus Hertrich.
Lorenz Schilling.
Valentin Lemmerhirt.
Heinrich Dietmar.
Jacobus Stichling.
Conrad Schilling.
Hanns Schultes.
Wolff Böleker.
Nicolaus Kirchner.
Georg Eichelborn. Sen.
Hanns Bettich.
Sebastian Kahle.

Der Rath Anno 1664.

Herffordt Zuch.
Heinrich Friedemann.
Adolarius Gottschalk.
Johann Schäffer.
Martin Brümel.
Johannes Ziegler.
Nicol Galle.
Georg Friedrich Breitenbach.
Christian von Saher.

Elias Melker.
Augustus Alberti.
Johann Melchior Kniphoff.
Johannes Wilhelm Boek.
Jacob Wilhelm Förster.
Edward Bode.
Christoph Meyer meo &
Balthasar Thomases nomine.
Cas

Caspar Muth.
 Heinrich Rudolph Gromann.
 Georg Thomas Selge.
 Hanns Welz.
 Joachim Andreas von Brettin.
 Christoff Katterfeldt.
 Philip Limprecht.

Hieronymus Stichling.
 Christian Brbich.
 Leonhard Kummer.
 Rupertus Heckel.
 Georg Horn.
 Salomon Heyner.

Der Rath Anno 1665.

Benjamin Schütz/ D.
 M. Georgius Caplius.
 Tobias Deyrling.
 Christoff Schönnerstedt.
 Georg Ziegeler.
 Rupertus Brunchorst.
 Bonaventur Kachandt.
 Hanns Kefe.
 Egidius Noß.
 Caspar Böning.
 Paul Christoff Ziegeler.
 Johann Jacob Kchefeld.
 Albrecht Wilhelm Mühlpsort.
 Jacobus Pilgrimm.

Elias Winkheim.
 Christoff Rothländer.
 Egidius Schmuck.
 Johannes Nicolaus Dusch.
 Johann Mühlpsort.
 Curt Kefe.
 Hanns Funcke.
 Gedeon Limprecht.
 Georg Homuth.
 Hanns Eberth.
 Hanns Kirchner.
 Sigmund Dromlitz.
 Jacob Engauw.

Die Vormünder von Vierteln / Handwerckern/ und derer vor den Thoren.

Albrecht Wilhelm Mühlpsort.
 Jeremias Valerian Böttiger.
 Johannes Nicolaus Dusch.
 Samuel Wolff.

Augustus Alberti.
 Gorg Eichelborn/ Jun.
 Martin Lange.
 Hieronymus Stichling.

Mate

Mattheus Otto.
Georg Homuth.
Christoffel Boldermann.
Curt Kefe.
Stephan Ködiger.
Gedeon Limprecht.
Conrad Schilling.
Christoff Barnstein.
Hanns Ebhardt.
Andreas Hofemann.
Zacharias Fuchs.
Michel Weisser.
Nicol Brelberger.
Herman Heiner.
Martin Kletbich.
Elias Preissenhammer.
Melchior Utterodt.
Hanns Heinrich Brökel.
Melchior Eberth.
Constansinus Heine.
Peter Kauz.
Jacob Pohle.
Georgius Haubere.
Balthasar Stephan Klok.
Christian Sorgler.
Jacobus Schröter.
Elias Winkheim.
Hanns Bettich.
Hanns Zincke.
Johann Jacob Fürschrott.
Johann Tischer.
Hanns Arnoldt.
Bartholomäus Schmidt.

7

Hanns Krafft.
Sebastian Kahle.
Jacob Eckolde.
Simon Zacher.
Joachim Pappe.
Andreas Zinserling.
Hanns Weideling.
Michael Fiedler.
Lorenz Leipziger.
Conrad Hofemann.
Christoff Schmidt.
Peter Adenbrecht.
Georg Bertram.
Nicol Gunstedt.
Hanns Heinrich Backofen.
Hieronymus Christoph. Stichling.
Stephan Weidmann.
Steffan Heinrich.
Hanns Ludwig Schulk.
Heinrich Wolschendorff.
Hanns Abendroth.
Christoffel Lange.
Georg Gerstenhäwer.
Barthol Unbehauen.
Hanns Bornmann.
Hanns Barsfeldt.
Phil. Andreas Schmück.
Hanns Reinecker.
Hanns Gebbel.
Heine Blrich.
Ditrich Hecht.
Barthol Hinkelbein.
Christoph Meisch.

Michel

Michel Gebhardt.
Christoff Babst.
Günther Mohnhaupt.
Hanns Wangemann.
Nicol Granert.
Matthias Glaser.
Hanns Zehlershausen.
Cornelius Rose.
Georgius Krebs.
Hanns Storch.
Nicol Denstedt.
Hanns Georg Fuhrmann.
Hanns Wygand.
Georg Kimmman.
Jacob Kühn.

8.

Conrad Schweinik.
Hanns Mores.
Nicol Nak.
Hanns Haumann.
Zacharias Henne.
Hanns Kersten.
Hanns Jung Claus.
Gabriel Storm.
Hanns Klippisch.
Hanns Feige.
Hanns Isserstedt / Junior.
Hanns Isserstedt / Senior.
Lucas Leibnicht.
Hieronymus Stichling /
Johannes Schulze.

Friede ernehrt /
Unfriede verzehrt.



Q. K. 131, 14.

I.
Der gesambten
Räthe und Vormünder/
Handwerckern und deren
Thoren

Der Stadt L

Auff fernere heilsame Observantz der
träge / wie auch derer Statuten / Kayserlicher
anderer zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Friede
Stadt Freyheiten / Recht und Gerechtigke
fassungen angesehenen hochnot
beständiger

Einigkeit = R

Welcher einhellig beliebt / darauf
unterscrieben worden den 26. N
Anno 1662.

Sind und zuwis
sen sey hiermit män
niglich; Nach dem in
diesem 1662sten Jahr
bey hiesiger Stade
sehr wichtige / dersel
ben Freyheiten und Gerechtigkeiten / in
sonderheit das Wahl-Recht / wie nichts
weniger das Beheht vor Jhr. Churfl.
Su. zu Mainz / unsern gnädigsten Herrn /
be treffende Sachen vorgefallen; Wor
über dem Herkommen gemäß / der regie
rende Rath die Herren der andern Rä
the / sambe denen Vormündern von
Dierckeln / Handwerckern und derer vor

den Thoren
len bey so
liberation
dere Rath
aber nicht
mentunff
sachen un
wortung
bey ein m
auch mit
den gesch
dem Com
zuwieder
dern auch
daß etlich

